

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Abt. VI/2 Energie – Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik,
Verbindungsdienste)

Mag. Sigmund Laimer
Sachbearbeiter

sigmund.laimer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2354
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.649.307

Ihr Zeichen: 2020-0.468.446

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 16. September 2020, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes (EAG-Paket) und nimmt unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Geologischen Bundesanstalt und der Universität für Bodenkultur wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 des Entwurfes (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Bei der Gliederungsbezeichnung „98 Teil“ für den „Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan“ dürfte es sich um redaktionsversehen handeln. Chronologisch treffend wäre „8. Teil“.

Zu § 4 Abs. 4 des Entwurfes (Ziele):

Die Geothermie als grundlastfähige erneuerbare Stromquelle im Rahmen einer KWK(Kraft-Wärme-Koppelung)-Nutzung fehlt in der Auflistung der Ausbauindikatoren bis 2030 entsprechend § 4 Abs. 4 des Entwurfes. Der Verein Geothermie Österreich hat in Zusammenarbeit mit der Geologischen Bundesanstalt realistisch umsetzbare Ausbauziele der geothermischen Verstromung von mindestens 0,1 TWh bis 2030 und mindestens 0,6 TWh bis 2040 veranschlagt. Diese Angaben berücksichtigen nur die bereits bekannten Ressourcen und die bereits marktreifen Technologien. Sollten derzeit noch in Test- und Demonstrationsphasen befindliche Technologien, wie „Hot Dry Rock“ oder „Enhanced Geothermal Systems“ zur Marktreife gelangen, bzw. weitere konventionelle geothermische Quellen durch gezielte Exploration in Österreich erschlossen werden, so können die zuvor getätigten Potenzialangaben noch signifikant gesteigert werden.

Das Fehlen von Ausbauzielen schließt einen erneuerbaren Energieträger von staatlichen Förderungen implizit aus. Um dies zu beheben, wird folgende ergänzende Textierung vorgeschlagen:

„(4) ... *Zudem sollten Potenziale weiterer, regional verfügbarer erneuerbarer Energiequellen, insbesondere jene der Geothermie, im benötigten Umfang erschlossen werden.*“

Zum 2. Teil, 1. Hauptstück, 1. Abschnitt des Entwurfes (§§ 9ff - Marktprämien):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derzeit in Ausarbeitung befindliche Studie unter Mitwirkung der Geologischen Bundesanstalt zum Schluss gekommen ist, dass Investitionszuschüsse in geothermische KWK-Anlagen aus derzeitiger Sicht zielführender sind als Marktprämien, da Geothermie vorrangig für die Wärmeproduktion in Nah- und Fernwärmenetzen eingesetzt werden soll (thermisch geführte KWK-Anlagen). Hohe Stromvergütungen können hingegen zu ineffizienten Kraftwerken bzw. ineffizienten Strom geführten KWK-Anlagen führen. Der Begriff „ineffizient“ bezieht sich hierbei auf das Verhältnis Netto Stromproduktion zu Brutto Wärmeverbrauch im Zuge des kalorischen Verstromungsprozesses.

Zum 2. Teil, 2. Hauptstück des Entwurfes (§§ 54ff – Investitionszuschüsse ...):

Geothermische Verstromung mittels KWK-Anlagen wird nicht als förderwürdige Energiequelle angeführt. Wie bereits zum Punkt „Marktprämien“ angeführt, können Investitionszuschüsse im Gegensatz zu Marktprämien wichtige Investitionsimpulse für thermisch geführte KWK-Anlagen (z.B. „Geothermie KWK-Bonus“) führen. Diese Zuschüsse könnten ergänzend zu Umweltförderungen in die Errichtung der geothermischen Wärmegewinnungsanlage (z.B. in Tiefbohrungen) zusätzliche Investitionsanreize in geothermische Verstromungsanlagen freisetzen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, einen Geothermie KWK-Bonus in diesem Abschnitt zu verankern.

Zu §§ 74 und 75 des Entwurfes (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften):

Die Ermöglichung der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wird positiv wahrgenommen, da hier regionale, lokale Gemeinschaften in einer Bottom-Up-Strategie profitieren können. Es bietet sich hier die Möglichkeit innovative Vorhaben auf Basis kleiner Akteure zu forcieren. Mit der Einführung eines Ortstarifs für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ist ebenso eine Stärkung des lokalen Gedankens zu erwarten.

Zu Artikel 3 und 4 des Entwurfes (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):**Zu § 22a des Entwurfes zum ELWOG 2011 (Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas):**

Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei der Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber um eine einschlägige europäische Richtlinien-Umsetzung handelt, wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Netzbetreiber damit die Möglichkeit erhält nachhaltig den Markt zu beeinflussen. Aufgabe des Netzbetreibers soll der Transport von Energie sein. Durch dieses Vorhaben können kleinere Akteure gezielt benachteiligt werden. Es gibt bereits jetzt verschiedenste Ansätze um Produktionsspitzen vor Ort abzufedern. Zentrale Lösungen wie großangelegte Elektrolyseanlagen können hier Mittel binden und damit effizientere Lösungen blockieren und somit unnötige Verluste im Energiesystem hervorrufen.

Zu § 58a des Entwurfes zum ELWOG 2011 und § 78a des Entwurfes zum GWG 2011 (Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte):

Die Schaffung regulatorischer Freiräume für innovative Projekte ist aus universitärer Sicht begrüßenswert, da hier wichtige Dekarbonisierungsprojekte erprobt werden können. Im Detail besteht hier die Herausforderung, dass die Antragsstellung erst nach Projektzusage durchgeführt werden kann. Die Dauer bis zur Bescheidausstellung ist schwer abzuschätzen. Kommt es daher hier zu Verzögerungen, so können unter Umständen Projektzeitpläne nicht eingehalten werden. Es wäre wünschenswert, wenn eine Möglichkeit einer Vorab-Prüfung gemeinsam mit FFG oder KPC durchgeführt wird. Somit sollen bereits in der Projektantragsphase Möglichkeiten geschaffen werden um die Umsetzung später zu beschleunigen.

Zu Artikel 7 des Entwurfes (Änderung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe):**Zu § 4a des Entwurfes (Ladestellenverzeichnis):**

Hinsichtlich der Erweiterung der Regelungen zum Ladestellenverzeichnis ist darauf hinzuweisen, dass an der Universität für Bodenkultur derzeit der Einsatz von

elektrifizierten Nutzfahrzeugen (e-LKWs) untersucht wird. Hier ist anzumerken, dass die derzeit errichtete Ladeinfrastruktur an den Autobahnen nicht für diese Fahrzeuge geeignet ist, da die Parkflächen den Nutzfahrzeugen zu wenig Platz bieten. Hier wären zusätzlich im Verzeichnis Ladesäulen anzuführen, die auch mit größeren Nutzfahrzeugen verwendet werden können.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 14. Oktober 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt